

Präsidium / dringliche Motion GRÜ-Fraktion vom 23. April 2012

## Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates

Antrag des Präsidiums vom 24. April 2012

### Gutheissung.

#### *Begründung:*

1. Die Motionärin will mit ihrer Motion das Präsidium einladen, dem Kantonsrat auf die Junisession 2012 eine Vorlage zu unterbreiten, womit das Quorum für die Bildung einer Fraktion nach Art. 24 Abs. 1 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates von heute mindestens sieben Mitglieder des Kantonsrates auf neu fünf Mitglieder des Kantonsrates gesenkt werden soll. Der Kantonsrat hat heute die dringlich eingereichte Motion als dringlich erklärt.
2. Das Quorum von mindestens sieben Mitgliedern des Kantonsrates zur Bildung einer Fraktion besteht seit Erlass der Geschäftsordnung des Kantonsrates mit Vollzugsbeginn ab 1. Mai 1980, bezogen auf 180 Mitglieder des Kantonsrates.

Im Rahmen des Nachvollzugs der Herabsetzung des Bestandes des Kantonsrates von 180 auf 120 Mitglieder befassten sich zunächst die 21er-Kommission zur Vorbereitung der Parlamentsreform und in der Folge das Präsidium u.a. mit der Fraktionsgrösse (ABI 2008, 435 ff. und 1180 ff). Auf der Basis interkantonaler Vergleiche und Rechnungsmodellen kam das seinerzeitige Präsidium zur Folgerung, dass für die Bildung einer Fraktion mit Blick auf eine hinreichende Gewährleistung von Proportionalität in der Zusammensetzung vorberatender Kommissionen weiterhin sieben Mitglieder des Kantonsrates erforderlich sind. Die Berechnungen ergaben, dass die Berücksichtigung von kleinen Fraktionen bei der Festlegung der Kommissionsgrösse umso weniger möglich ist, je kleiner die Mindestzahl von Parlamentsmitgliedern zur Bildung einer Fraktion ist und je näher die kleinste Fraktion bei dieser Zahl liegt. Aus diesem Grund sowie im Hinblick auf eine hinreichende Gewährleistung der Proportionalität in der Zusammensetzung der vorberatenden Kommissionen seien für die Bildung einer Fraktion weiterhin sieben Mitglieder des Kantonsrates erforderlich (ABI 2008, 438 und 1182). Ferner erwog das Präsidium Kostenfolgen aus der Bildung neuer Fraktionen und konnte nicht ausschliessen, dass der Ratsbetrieb bei einer Zunahme der Zahl der Fraktionen in seiner Effizienz Einbussen erleiden könnte.

Im Rahmen der Behandlung der Parlamentsreform griff die seinerzeitige GRÜ-Fraktion die Thematik wieder auf und beantragte eine Senkung des Quorums auf fünf Mitglieder des Kantonsrates. Der Kantonsrat lehnte diesen Antrag jedoch deutlich ab (ProtKR 2004/2008, Nr. 549/13 f.).

Im Rahmen der Sitzung des Präsidiums vom 19. März 2012 wurde u.a. mit Blick auf Vorbereitung und Beginn der Amtsdauer 2012/2016 die Frage des Quorums für die Bildung einer Fraktion des Kantonsrates erneut thematisiert. Dabei nahm der Kantonsratspräsident ein Stimmungsbild des Präsidiums auf. Dieses lehnte eine Senkung des Quorums zur Bildung einer Fraktion von bisher sieben Mitgliedern des Kantonsrates auf neu fünf Mitglieder des Kantonsrates ab.

3. Im Rahmen der Beurteilung der dringlichen Motion 42.12.08 «Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates» der GRÜ-Fraktion vom 23. April 2012 anlässlich der Sitzung vom 23. April 2012 diskutierte das Präsidium die Thematik einlässlich und beurteilte sie aufgrund der Ausgangslage vor Beginn der Amtsdauer 2012/2016 mehrheitlich neu, insbesondere angesichts der aktuellen politischen Gruppierungen und der Fraktionen, die ihm bis zum 12. April 2012 gemeldet wurden. Die Fraktionen haben bekanntlich eine wichtige Rolle in der Vorbereitung der Geschäfte, aber auch in den Ratsverhandlungen selbst. So obliegt es den Fraktionen, dem Kantonsrat Wahlvorschläge zu unterbreiten. Ferner haben sie die Kompetenz, Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen einzureichen. In Ausnahmefällen und Genehmigung des Präsidiums haben sie wie die Regierung das Recht, Erklärungen abzugeben – Fraktionserklärungen –, die sich nicht auf die im Geschäftsverzeichnis aufgeführten Geschäfte beziehen müssen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit alimentieren sie die parlamentarischen Kommissionen, sowohl die ständigen als auch die nichtständigen, und das Präsidium, im Weiteren die Vertretungen des Kantonsrates in internationalen und interkantonalen Gremien.

Fraktionen sind für parlamentarische Gremien mit gemeinsamer politischer Ausrichtung gedacht. Über Fraktionen können diese Gruppierungen ihre politischen Themen im Parlament einbringen, nämlich in allen parlamentarischen Gremien und mit allen parlamentarischen Institutionen, die den Fraktionen zugänglich sind. Ohne Fraktionsbildung bzw. -zugehörigkeit sind solche Gruppierungen auf das Parlamentsplenum beschränkt.

Aus diesen Gründen beantragt das Präsidium dem Kantonsrat, die Motion gutzuheissen.

4. Eine Umfrage der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen zur Frage «Welches ist die Mindestgrösse der Fraktionen?» kommunizierten die Antwortenden, aufgeführt in alphabetischer Reihenfolge:
- 3 Mitglieder: Kantone Appenzell Ausserrhoden, Jura, Zug
  - 5 Mitglieder: Kantone Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zürich
  - 7 Mitglieder: Kantone Genf, St.Gallen
5. Befürwortet das Präsidium die Senkung des Quorums von bisher sieben Mitgliedern des Kantonsrates auf neu fünf Mitglieder des Kantonsrates, will es keine Konzessionen an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in den Vertretungen der Fraktionen in den Organen des Kantonsrates machen, welcher Grundsatz im Geschäftsreglement des Kantonsrates angelegt ist. Es will deshalb am Verteilschlüssel der Sitze der Fraktionen in den parlamentarischen Kommissionen gemäss Formel für die Verteilung festhalten, wie es und in der Folge der Kantonsrat sie jeweils auf Beginn einer Amtsdauer der Bestellung der verschiedenen Organe des Kantonsrates zu Grunde legten.

Mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit wäre auch nicht vereinbar, jeder Fraktion vorab einen Sitz in den Organen des Kantonsrates, namentlich in den vorberatenden Kommissionen zuzugestehen und zuzuteilen, um den Rest der Sitze dann wieder nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit aufzuteilen.